

Bettina Brockhorst-Reetz: Repressive Maßnahmen zum Schutze der Jugend im Bereich der Medien Film, Video und Fernsehen.- München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1989 (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 51), 126 S., DM 79,-

Die Dissertation - auf dem Stand der Rechtsprechung und Literatur von Anfang 1989 - behandelt in vier Abschnitten die "gesetzliche Ausstattung des repressiven Jugendschutzes" (58 Seiten) und seine Anwendung in den Bereichen von Film (3 Seiten), Video (15 Seiten), Fernsehen (48 Seiten) und in diesem letzten Abschnitt auch die Anwendbarkeit des Jugendschutzes auf ausländische (Satelliten-)Programme (10 Seiten) sowie Jugendschutzbestimmungen in Staaten mit gleichem Satelliten-Standort (6 Seiten). Der Video- und Film-Bereich ist übrigens keineswegs (zu) knapp dargestellt: Der erste allgemeine Abschnitt thematisiert sehr ausführlich die filmbezügliche Gesetzgebung, die als erste historisch realisiert werden mußte und weitgehend sinngemäß dann auf Video übertragen werden konnte. Vielleicht wird den Nichtjuristen im Titel der Ausdruck 'repressiv' überraschen, den die Autorin in der Einleitung nur knapp dadurch erläutert, daß sie beim Jugendschutz die Notwendigkeit "in erster Linie wirkungsvoller Präventivmaßnahmen" (S.1) betont, daneben aber der (Medien-)Erziehung und -Bildung entscheidende Bedeutung zumißt. Die Bezeichnung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen als 'repressiv' ist jedenfalls durchaus rechtskonform; sie umgeht den juristisch nicht anwendbaren, aber sprachlich sonst kaum vermeidbaren Begriff der ('sozialen') Zensur.

Die Arbeit besticht durch Präzision bei der Darstellung der Probleme und durch die - in den meisten Partien auch für den Nichtjuristen nachvollziehbare - Klarheit der Sprache; beides muß ja durchaus nicht identisch sein. Zwar gibt es einzelne Passagen, an denen nur noch der juristisch Vorgebildete seine Freude haben kann, aber über weite Teile ist der gegenwärtige Stand der Dinge (Anfang 1989), soweit es Gesetzgebung, Rechtsprechung und juristische Literatur betrifft, beeindruckend präzise und übersichtlich geschildert. Die Beschränkung auf die dem Juristen vertrauten Texte nimmt gele-

gentlich jedoch kuriose Formen an, wenn beispielsweise der Stand der Medienwirkungsforschung in erster Linie aufgrund von Bundestagsprotokollen und Rechtsgutachten (allerdings zutreffend) referiert wird (vgl. S.10). Und das Interesse an der historischen Entwicklung des Jugendmedienschutzes ist bei der Autorin ausgesprochen gering, was leider dazu führt, daß sie das Spannungsgefüge von Kunstfreiheit und Jugendschutz für die Gegenwart zwar pointiert herausarbeitet, in seiner historischen Entwicklung aber fast völlig ignoriert. Nicht zu bemängeln, aber doch ins rechte Licht zu rücken sind die knappen Zusammenfassungen am Ende jedes Abschnitts: Sie skizzieren die gegenwärtigen Rechtsfragen, referieren aber nicht die Grundlagen oder hauptsächlichen Anwendungsbereiche des jeweiligen Rechtsgebiets, sind also mehr Problemskizzen als Übersichten zur Erhellung der Praxis.

Auf jeden Fall wiegen solche Einschränkungen gering gegen die klare, mit Staffelungen der Gliederung bis in die sechste Ebene fast handbuchartige Darstellung der heutigen rechtlichen Gegebenheiten und Probleme, wie sie der Praktiker immer wieder benötigt. Die Grenzen einer solchen Protokollierung des 'status quo' zeigen sich allerdings auch: "Beruhend auf dem Grundsatz der Gebietshoheit eines jeden Staats erstreckt sich die innerstaatliche Strafgewalt auf alle Taten, die im Inland begangen wurden" (S.113). Das ist einer jener schönen, in sich geschlossenen, auch dem Laien verständlichen Sätze, die diese Dissertation nicht nur lesbar, sondern sogar lesenswert macht. Und doch steckt in ihm auch die Begrenztheit dieser prägnanten Momentaufnahme; denn die DDR, Anfang 1989, ist als Teil des Inlands eben "nicht unumstritten" (ebd.). Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle für das Fernsehen, gerade im Juni 1990 erst ergangen, ist - unbeschadet der Ausführungen (S.90ff.) - noch nicht vorhersehbar.

Also leider ein 'historisches' Buch? Gewiß nicht! Denn vieles von dem, was hier protokolliert ist, wird noch für viele Jahre Bestand haben. Und eine ähnlich klare und präzise Zusammenfassung wird so schnell nicht erscheinen.

Gerd Albrecht (Köln)